

Sitzungsvorlage 103/2014

öffentlich

TOP: Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtrat	03.07.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat muss sich nach seiner Neuwahl in der konstituierenden Sitzung eine (neue) Geschäftsordnung geben (§ 44 Abs. 3 Nr. 2, 51 a GO LSA). Dies regelt in gleicher Weise das vom Landtag am 15.05.2014 beschlossene, an die Stelle der Gemeindeordnung tretende Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), welches am 01.07.2014 in Kraft treten soll (§§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 59 KVG LSA). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage liegt die Bekanntmachung des neuen Kommunalverfassungsgesetzes noch nicht vor.

Zu dieser erforderlichen Geschäftsordnungsregelung kann der Stadtrat entweder eine neue Geschäftsordnung beschließen oder den Beschluss treffen, bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung nach derjenigen der vorherigen Wahlperiode zu verfahren. Das Letztere bietet sich an. Denn das noch nicht allgemein verbindlich bekanntgemachte, mit dem Beginn der neuen Wahlperiode am 01.07.2014 in Kraft tretende Kommunalverfassungsrecht wird auch einige Änderungen und Neuregelungen beinhalten, die es in der neuen Geschäftsordnung zu berücksichtigen gilt. Dies bedarf jedoch entsprechender Vorbereitung und Abstimmung sowie auch einer Vorberatung im Hauptausschuss, bevor der neu gewählte Stadtrat darüber sachkundig entscheiden kann.

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Stadtrates und seiner Ausschüsse und dabei insbesondere das Beratungs- und Beschlussverfahren in diesen Gremien. Nach überschlägiger Beurteilung anhand des vorliegenden Textes des neuen Kommunalverfassungsgesetzes ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen in diesen Geschäftsordnungsfragen. Bis zum Erlass einer neuen, daran angepassten Geschäftsordnung gilt dann kraft Gesetzes in Einzelfragen die von der vorübergehenden Geschäftsordnung abweichende Gesetzeslage.

Dies betrifft z. B. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk u. ä. Medien in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Nach der bisherigen Geschäftsordnungsregelung war dies zu gestatten, wenn alle anwesenden Mitglieder des Stadtrates damit einverstanden sind und ansonsten hatte der Vorsitzende des Stadtrates unter Abwägung der Belange der Pressefreiheit und einer störungsfreien Ratsarbeit zu entscheiden (§ 21 Abs. 2 GeschO). Nunmehr bestimmt § 52 Abs. 5 KVG LSA Folgendes:

- In öffentlichen Sitzungen sind Übertragungen und Aufzeichnungen durch Presse, Rundfunk u. ä. Medien (ohne besondere Zulassung) zulässig.
- Gleiches gilt für von der Vertretung und deren Ausschüssen selbst veranlasste Übertragungen und Aufzeichnungen.
- Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Die Geschäftsordnungsentscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stadtratsmitglieder. Eine Vorberatung entfällt.

Erarbeitet: Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der vorherigen Wahlperiode vom 15.10.2009 i. d. F. d. Änderung vom 01.09.2011 zu verfahren.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner
Ausschuss vom 15.10.2009 i. d. F. v. 01.09.2011